Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 29. Oktober 2026
BAnz AT 29.10.2026 B10

Freistaat Thüringen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 15. September 2026

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Freistaats Thüringen den

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen vom 27. November 2025

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Thüringen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Karl-Liebknecht-Straße 30–32, 04107 Leipzig,

mit Wirkung vom 1. Januar 2026, jedoch für § 4 Nummer 6 und 7 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Freistaat Thüringen;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden die §§ 7 bis13, § 15 sowie die Protokollnotiz Feuerwehr ausgenommen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Erfurt, den 15. September 2026

Thüringer Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Im Auftrag
D. Otto

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Anlage

**TARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IM FREISTAAT THÜRINGEN**

vom 27. November 2025

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026

§ 1

Geltungsbereich

räumlich: für den Freistaat Thüringen;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Stundengrundlöhne

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
VERGÜTUNGSGRUPPE I		
A.		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst	15,15 €	15,70 €
2. Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst gemäß § 34a GewO	15,15 €	15,70 €
3. Doormann	15,15 €	15,70 €
4. Kaufhausdetektiv	15,15 €	15,70 €
5. Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport	15,15 €	15,70 €
B.		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	15,51 €	16,07 €
2. Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV für Fahrscheinprüfdienst zur Einnahmensicherung	15,51 €	16,07 €
3. Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst, der die Sachkundeprüfung gemäß § 34a Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt hat	15,51 €	16,07
VERGÜTUNGSGRUPPE II		
A.		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst, mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert	16,50 €	17,14 €
2. Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	16,03 €	16,66 €
3. Sicherheitsmitarbeiter im bewaffneten Objektschutz	16,03 €	16,66 €
4. Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV für Kontrollgänge gemäß § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 GewO	16,03 €	16,66 €

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
B.		
1. Sicherheitsmitarbeiter in Militärischen Anlagen Sicherheitskraft als Torposten/ Eingreifkraft/Streifenposten/im Passwechselverfahren	17,80 €	18,52 €

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
VERGÜTUNGSGRUPPE III		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst, mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert	16,77	17,42 €
2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst, mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert	16,77	17,42 €

§ 3
Zuschläge

1. Neben dem Stundengrundlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundengrundlöhne nach § 2 zu zahlen:

Nachtzuschlag	10 %
Sonntagszuschlag	25 %
Feiertagszuschlag	50 %

2. Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
3. Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen. Ausgenommen hiervon ist der Nachtzuschlag.
4. Mehrarbeitszuschlag
   a) Für die gewerblichen gilt jede über 216 Stunden im Monat angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeitszeit als zuschlagpflichtige Mehrarbeit.

      Im 24-Stunden-Schichtdienst gilt dies ab der 313. Stunde im Monat.
   b) Für die über a) hinausgehende Zeit ist neben dem Stundengrundlohn ein Mehrarbeitszuschlag von 25 % auf den Stundengrundlohn zu bezahlen.
   c) Sofern eine übertarifliche Vergütung gezahlt wird, ist diese auf geschuldete Mehrarbeitszuschläge anzurechnen.

§ 4
Funktionszulagen

Die Funktionszulagen 1. – 4. werden ausschließlich zu dem in § 2 Vergütungsgruppe II B. 1. aufgeführten Stundengrundlohn dieses Tarifvertrages je Stunde gezahlt. Sie sind ausdrücklich anwesenheitsbezogen und finden ausschließlich Anwendung, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. -anforderung des Auftraggebers die unten angeführten Tätigkeiten/Kenntnisse/Übertragung der Befugnisse umfasst. Die Funktionszulagen sind auch während der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes, mithin während der gesamten Schicht, zu zahlen, innerhalb derer die jeweilige Funktion vom Arbeitgeber zugewiesen wurde.

1. Leistungs-/Tätigkeitszulage für Sicherheitsmitarbeiter, denen die Befugnisse nach dem UZwGBw für ihre Tätigkeit in der militärischen Liegenschaft übertragen wurden

   ab 01.01.2026 0,60 €/Std.

   ab 01.01.2027 0,70 €/Std.
2. Zulage für Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften, die dem UZwGBw unterliegen und denen die zuständige Waffenbehörde des Arbeitgebers die Zustimmung gemäß § 28 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) erteilt hat

   ab 01.01.2026 0,60 €/Std.

   ab 01.01.2027 0,70 €/Std.
3. Sicherheitsmitarbeiter als aufsichtsführende Wachperson einer Wachschicht oder als Konsolenbediener in einer militärischen Liegenschaft nach entsprechender Bestimmung durch den Arbeitgeber

   ab 01.01.2026 1,20 €/Std.

   ab 01.01.2027 1,40 €/Std.

4. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen und Liegenschaften mit vertraglich durch den Auftraggeber geforderter Qualifizierung GSSK oder SKSS oder vergleichbarem Abschluss

   ab 01.01.2026 1,00 €/Std.

   ab 01.01.2027 1,20 €/Std.

5. Die Funktionszulage in Höhe von 0,50 € wird ab 01.02.2024 ausschließlich zu dem in § 2 Vergütungsgruppe II A.3. aufgeführten Stundengrundlohn dieses Tarifvertrages je geleistete Stunde gezahlt.

6. Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer mit Prüfung nach DPOBw in militärischen Anlagen, die in der betreffenden Schicht einen Diensthund führen. Die Zulage wird für den gesamten Dienst gezahlt, maximal für 12h.

   ab 01.01.2026 1,50 €/Std.

   ab 01.01.2027 1,50 €/Std.

7. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften deren Hauptaufgabe es ist, unbefugt in einen militärischen Sicherheitsbereich einfliegende oder einen solchen überfliegende Drohnen sowohl zu klassifizieren als auch zu identifizieren und im Rahmen des UzwGBw abzuwehren. Die Zulage wird für maximal 12 Stunden je Schicht gezahlt. Ein Abwehren der Drohne im Sinne dieses Tarifvertrages liegt nur dann vor, wenn dieses auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung des Sicherheitsmitarbeiters über den Wirkmitteleinsatz erfolgt. Die Abwehr von Drohnen ist als Hauptaufgabe auch dann anzunehmen, wenn die Sicherheitsmitarbeiter zusätzlich befugte Drohnen zu Aufklärungszwecken steuern.

   ab 01.01.2026 1,50 €/Std.

   ab 01.01.2027 1,50 €/Std.

§ 5

Anrechnung

Bisher übertariflich gewährte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhungen der tariflichen Stundengrundlöhne angerechnet werden.

§ 6

Bruttomonatsvergütung für Auszubildende

Die Bruttomonatsvergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
im 1. Ausbildungsjahr	1.150,00 €	1.210,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.195,00 €	1.255,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.295,00 €	1.355,00 €

Die §§ 7 bis 13 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.

§ 14

Arbeitnehmerüberlassung

Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht im Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen tarifiert sind, so sind diese Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe I A zu entlohnen, mindestens jedoch gemäß § 3a AÜG.

Der § 15 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.

§ 16

Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 27. November 2025 einschließlich der Protokollnotiz „Feuerwehr“ tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2026 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 27. November 2025, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.